



STEUERBERATER

■ Steuerberater **PORTEN** · Bahnhofstraße 6 · 45701 Herten

Informationen zu Steuern und Sozialabgaben bei Ferienjobs von Schülern und Studenten

(Stand: 1. Januar 2020)

Ohne Nebenjob geht es vielfach nicht: Nach einer Erhebung des Deutschen Studentenwerks arbeiten fast zwei Drittel aller Studierenden neben dem Studium. Für die Hälfte von ihnen ist das verdiente Geld für die Finanzierung des Lebensunterhalts notwendig. Ob für die Bezüge von Studierenden Steuern und Sozialabgaben fällig werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

1. Sozialversicherungsrecht

Das Sozialversicherungsrecht unterscheidet zwischen verschiedenen Beschäftigungsarten. Die typischen Beschäftigungsmöglichkeiten für Schüler und Studenten sind die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijob):

- **Kurzfristige Beschäftigung:** Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigungsdauer von vornherein auf höchstens 70 Arbeitstage im Kalenderjahr beschränkt ist. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung fallen keine Sozialabgaben an. Die Versicherungspflicht entfällt ebenfalls, wenn Schüler zwischen Beendigung der Schule und der Aufnahme einer Berufsausübung einem Ferienjob nachgehen.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung ist auch die Dauer vorheriger Beschäftigungen im gleichen Jahr hinzuzuzählen. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die Beschäftigung an einem Stück oder über das ganze Jahr verteilt ausgeübt wird. Überschreiten die Tätigkeiten zusammen den zeitlichen Rahmen von 70 Arbeitstagen, so besteht Versicherungspflicht.

- **Geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijob):** Werden die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung nicht erfüllt, weil die Beschäftigungsdauer mehr als 70 Tage im Jahr beträgt, kann der Schüler/Student in einem geringfügig entlohnten Minijob beschäftigt werden. Die Entgeltgrenze dafür liegt bei maximal 450,00 € je Monat.

Werden die Einkünfte als Minijob abgerechnet, dann zahlt der Arbeitgeber Pauschalabgaben von 30 %. Das stellt für den Arbeitgeber die ungünstigste Variante der Abrechnung dar.

- Handelt es sich um ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis, das von vornherein auf max. 18 Tage beschränkt ist, dann kann auf den Abruf der ELSTAM-Daten verzichtet werden und statt dessen ein Pauschalsteuersatz von 25 % erhoben werden. Weitere Voraussetzung dazu ist, dass der durchschnittliche Tageslohn auf 68,00 € sowie der Stundenlohn auf 12,00 € beschränkt ist.

Sofern kein Minijob vorliegt, fallen bei Beschäftigungszeiten bis zu 20 Stunden pro Woche lediglich Rentenversicherungsbeiträge von derzeit 18,7 % an, die der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber jeweils zur Hälfte tragen müssen. Während der Semesterferien kann die 20-Stunden-Grenze überschritten werden. Dann gilt dafür die gleiche Regelung.

2. Das gilt bei den Steuern

Für Nebenjobs von Schülern und Studenten fallen dann keine Steuern an, wenn die Summe der Einkünfte (ohne Minijobs) pro Jahr unter 11.822 € liegt.

2. 1. Abrechnung mit der Lohnsteuerkarte

Bei ledigen Schülern und Studenten, deren Löhne über die Lohnsteuerkarte abgerechnet werden, fallen im Jahre 2020 bis zu folgenden monatlichen Bezügen überhaupt keine Lohnsteuern an:

Steuerfreier Monatslohn bei Steuerklasse I (ledig) 985,16 €

Die Lohnsteuertabellen unterstellen, dass der Arbeitnehmer das ganze Jahr über gleichmäßig verdient. Übersteigt der Monatslohn die Grenze von 985,16 €, dann fällt Lohnsteuer an, die der Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abführen muss. Das gilt auch, wenn der Schüler oder Student nur einige Monate im Jahr arbeitet.

Hat z. B. ein lediger Arbeitnehmer nicht mehr als 11.822,00 € /brutto während eines ganzen Jahres verdient, fällt keine Lohnsteuer an. **Sofern Lohnsteuern einbehalten worden sind, kann der Arbeitnehmer sich die zu viel gezahlte Lohnsteuer durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung wieder zurückholen. Das gilt auch für Schüler und Studenten.** Der steuerfreie Betrag kann sich noch durch den Abzug von Versicherungsbeiträgen und Studienkosten erhöhen.

Hinweis: Der Schüler/Student/Arbeitnehmer muss selbst aktiv werden und eine Einkommensteuererklärung abgeben.

2. 2. Pauschalversteuerung

Eine Lohnsteuerpauschalierung ist in folgenden Fällen möglich:

- bei einer kurzfristigen Beschäftigung:
25 % pauschale Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, (§ 40 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG));
- geringfügig entlohnte Beschäftigung, für die pauschale Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden: 2 % Pauschalabgabe an die Bundesknappschaft für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, (§ 40 a Absatz 2 EStG);
- Geringfügig entlohnte Beschäftigung, für die keine pauschalen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden: 20 % pauschale Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, (§ 40 a Absatz 2 a EStG).

3. Anspruch auf Kindergeld

Eltern von Studenten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Kindergeld. Seit 2012 gilt die Hinzuverdienstgrenze nicht mehr, so dass es jetzt belanglos ist, wieviel das Kind verdient. Für Studierende im Erststudium wird das Kindergeld unabhängig von der Höhe der erzielten Einkünfte gezahlt.

Wer allerdings einen Masterstudiengang absolviert oder bereits eine Ausbildung vor dem Studium absolviert hat, darf höchstens 20 Stunden pro Woche jobben. Ansonsten kann es zu Kürzungen des Kindergeldes kommen.

4. Krankenversicherung von Studenten

Unabhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis müssen sich Studierende krankenversichern. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1. Familienversicherung:** Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sind Studenten im Rahmen der Familienversicherung von den Eltern beitragsfrei versichert, sofern diese in einer Pflicht- oder Ersatzkasse krankenversichert sind. Hat der Student Wehr- oder Zivildienst geleistet, verlängert sich diese Frist um die Dauer des Wehrdienstes. Voraussetzung für die kostenlose Familienversicherung ist, dass das eigene Gesamteinkommen der Studenten 425 Euro im Monat nicht übersteigt. Übt der Studierende einen Minijob aus, liegt diese Grenze bei 450 €.
- 2. Studentische Krankenversicherung:** Studenten über 25 Jahre sind bis zum Abschluss ihres Studiums in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Der gesetzlich vorgeschriebene Beitrag beträgt derzeit inklusive Pflegeversicherung 89,37 €. Hierzu kann je nach Krankenkasse ein individueller Kassenbeitrag kommen.

Die studentische Krankenversicherung ist allerdings längstens bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters und längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres möglich. Danach können sich Studierende nur noch freiwillig zu dann höheren Beiträgen gesetzlich versichern.

5. Anmeldung von Schülern und Studenten

Die einfachste Variante ist es, wenn Schüler und Studenten dem Arbeitgeber ihre Steueridentifikationsnummer und ihr Geburtsdatum mitteilen. Damit kann der Arbeitgeber die entsprechenden ELSTAM-Daten abrufen.